



Satzung

des

Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Katholischen Grundschule Gottfried-Kricker-Schule, Willich-Anrath e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen:

„Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Katholischen Grundschule Gottfried-Kricker-Schule, Willich-Anrath e.V.“ (nachfolgend kurz GKS)

Der Verein ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern, Schülern und ehemaligen Schülern der GKS und fördert das Verständnis und das Interesse für die Belange der GKS. Der Verein stellt Mittel für die Ausgestaltung der Einrichtungen, für die Durchführung von Veranstaltungen der Schule sowie für soziale Zwecke bereit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen außer dem Ersatz ihrer Auslagen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Auf die Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

5. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins oder der Aufhebung der bisherigen Vereinszwecke stehen den Mitgliedern keine Ansprüche am Vereinsvermögen zu.

§ 3 Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Willich-Anrath. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beitritt

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der geschäftsführende Vorstand kann die Beitrittserklärung innerhalb eines Monats zurückweisen. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.

Mit der Aufnahme erklärt sich das Mitglied mit der Satzung des Vereins und damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten durch den Verein elektronisch gespeichert werden. Der Verein wird die sich aus dem Datenschutz dabei ergebenden Pflichten beachten.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand und ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

1. durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen sechs Monate im Rückstand ist und trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen muss, und in den die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, den Rückstand nicht berichtigt.
2. durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.

Die Entscheidungen über den Ausschluss sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge werden über Abbuchungsverfahren eingezogen.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens 1 Beisitzer. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Der Kassenwart ist automatisch stellvertretender Vorsitzender.
2. Der 1. Vorsitzende oder der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ihnen obliegt die Verwirklichung des Vereinszweckes. Der Vorsitzende und der Schriftführer werden i.d.R. alle zwei Jahre in ungeraden Jahren gewählt. Der Kassenwart und die Beisitzer werden i.d.R. alle zwei Jahre in geraden Jahren gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.
6. Höchstens zwei Mitglieder aus dem Lehrerkollegium können zum geschäftsführenden Vorstand gehören, jedoch kann keiner von ihnen das Amt des Vorsitzenden oder des Kassenwartes übernehmen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom Kassenwart schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder auf elektronischem Weg einberufen werden, so oft die Lage des Vereins es erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eine solche beantragen. Einer Mitteilung einer Tagesordnung oder der Beschlussgegenstände bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen
3. Beschlüsse können auch durch außerhalb von Vorstandssitzungen durch schriftliche Erklärung, per Telefax, fernmündlich oder via E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied unverzüglich widerspricht.

§ 9 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er hat insbesondere über jede Versammlung oder Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen und die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden oder dem Kassenwart zu unterzeichnen. Er verfasst die Vereinsmitteilungen und soll die Öffentlichkeitsarbeit forcieren.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am Sitz der Schule statt. Den Versammlungsort und die Tagesordnung bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang an der Schule und, durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen kostenlosen Wochenzeitung Extra Tipp Willich) einzuladen. Ersatzweise ist eine schriftliche Einladung per Post, per E-Mail oder per elektronischem schulischem Messengerservice möglich.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden insbesondere behandelt:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Rechnungsbericht des Kassenwartes,
- c) Vorlage und Erläuterung des schriftlichen Jahresabschlussberichtes des Wirtschaftsprüfers
- d) Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens der sechste Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, etwaige redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt angeregt werden, selbstständig vorzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit 4/5 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss muss in einer zweiten, innerhalb eines Monats anzuberaumenden, Versammlung mit gleicher Mehrheit bestätigt werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „GKS“. Sie hat es entsprechend dem § 2 dieser Satzung zu verwenden.